

REFERENTENFUEHRER

ARGUMENTE FUER DIE FRISTENLOESUNG

ausgearbeitet von Annemarie Rey
Schweiz, Vereinigung für straflosen
Schwangerschaftsabbruch

und Elfi Schoepf
Zentralsekretärin der
SP Schweiz

Was bedeutet Fristenlösung?

Das Geschäft mit der illegalen und vermehrt noch mit der sogenannten legalen Abtreibung blüht. Die in der Schweiz heute gültige Gesetzgebung über den Schwangerschaftsabbruch schießt an ihrem Ziel, werdendes Leben zu schützen, vorbei. Sie verursacht vielmehr seelisches Leid, gibt Anlass zu sozialer Ungerechtigkeit, begünstigt Profitgier und Kriminalität und führt zu unverhältnismässig harter Zufallsbestrafung. Die im Gang befindlichen Reformbestrebungen müssen sich der heutigen Wirklichkeit anpassen, denn die geltenden Bestimmungen sind für gut situierte und informierte Frauen sehr dehnbar, während sie die nicht so gewandten oder minderbemittelten Frauen der behördlichen und ärztlichen Willkür aussetzen.

Das in Bern Anfang 1976 mit mehr als 67'000 Unterschriften eingereichte Volksbegehren für die Fristenlösung (Straffreiheit bei Schwangerschaftsabbruch während der ersten 12 Wochen nach der letzten Periode) schlägt eine Regelung vor, die endlich jeder Frau selbst, zusammen mit ihrem Arzt - ohne Einschaltung eines Psychiaters -, das Verfügungsrecht über ihre eigene Zukunft und diejenige der von ihr empfangenen Frucht in einem verantwortbaren Rahmen einräumt. Während die Frauen der Oberschicht dieses Recht schon seit eh und je für sich in Anspruch nahmen, müssen einfache Frauen sich auf die demütigende Wanderschaft von Arzt zu Arzt begeben und werden von Pfarrern, Amtsvormündern oder Fürsorgern dazu gedrängt, als überlastete oder alleinstehende Mütter ihr Kind unter allen Umständen auf die Welt zu bringen.

Für ein Gesetz, das für alle gleich ausgelegt werden muss

Sei über einem halben Jahrhundert haben sich in der Schweiz die Arbeiterparteien für die Streichung oder Ersetzung des ominösen Abtreibungsparagraphen im Strafgesetzbuch eingesetzt. Bereits 1922 begann der sozialistische Zürcher Arzt Fritz Brupbacher mit seiner Frau, ebenfalls Aerztin, eine Kampagne gegen die Abtreibungsparagraphen im damals neuen und heute noch gültigen schweizerischen Strafgesetzentwurf. Schon damals dauerte das zähe Ringen um die Fassung der Abtreibungsgesetze über ein Jahrzehnt. Während die Sozialdemokraten die Anerkennung einer zusätzlichen sozialen Indikation und die äussere Linke völlige Freigabe verlangten, wehrten sich besonders katholische Kreise vehement gegen jede Liberalisierung. Die Aerzte tendierten darauf, sich das alleinige Entscheidungsmonopol durch die ausschliessliche Anerkennung der medizinischen Indikation zu sichern. Mit mehreren Eingaben an die Eidgenössischen Räte hatten die damals wie heute sehr einflussreichen Aezztereinigungen schliesslich Erfolg. Allein die medizinische Indikation wurde als straffrei ins Gesetz aufgenommen, das 1942 in Kraft trat.

Gemäss Artikel 120 liegt eine Abtreibung nicht vor, wenn ein ärztlicher Gutachter der Meinung ist, ein Abbruch sei notwendig, "um eine nicht anders abzuwendende Lebensgefahr oder die Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren abzuwenden." Dieser Artikel ist es, der, grosszügig interpretiert, in der Schweiz heute die sogenannten legalen Schwangerschaftsabbrüche ermöglicht. Er ist es aber auch, der Willkür, Erpressung und Profitsucht Tür und Tor öffnet. Mit wenigen Ausnahmen lassen Frauenärzte und die als Gutachter

beigezogenen Psychiater sich für die wohlwollende Interpretation dieses Artikels 120 teuer bezahlen. Tarife bis zu 2'000 und mehr Franken, meist bar in die Hand bezahlt, sind keine Seltenheit. Wer nicht bezahlt, kann gehen. Der hieraus entstehenden Ungerechtigkeit kann nur durch ein neues Gesetz, kann nur durch die allen das gleiche Recht einräumende Fristenlösung der Riegel geschoben werden. Nur durch ein Gesetz, das keine unterschiedliche Interpretation zulässt, kann wirkungsvoll verhindert werden, dass noch immer Scharen von Frauen, die weder über die gesellschaftlichen Beziehungen noch die finanziellen Mittel für einen solchen legalen Schwangerschaftsabbruch verfügen, den Weg in die Illegalität einschlagen, dahin, wo dann wirklich Gefahr für Leib und Leben besteht.

Düstere Welt für unerwünschte Kinder

Die Moral wird von den Gegnern der Fristenlösung besonders gern ins Feld geführt. Ueber die Unmoral, unerwünschte Kinder ihrem wenig beneidenswerten Schicksal zu überlassen, scheinen sie sich weniger aufzuregen. Kann der Anspruch auf lebenswertes Leben für Mutter und Kind ausgerechnet mit dem vielzitierten Hinweis auf "Ehrfurcht vor dem Leben" (eines Foeten) verleugnet werden? Ist ein ungewünschtes Kind, dessen Mutter vergeblich den Antrag auf Schwangerschaftsabbruch stellte, nicht auch ein totgewünschtes Kind? Ein unter diesen Umständen geborener Mensch wird sich Zeit seines Lebens danach sehnen, erwünscht zu sein. Aus unerwünschten Kindern rekrutieren sich heute vornehmlich die Bewohner von Heimen und Erziehungsanstalten. In den Waisenhäusern ist der Anteil an wirklichen Waisen klein geworden. Kann man wirklich von Respekt vor dem Leben reden, wenn ein Kind geboren wird, um gleich danach abgeschoben zu werden? Ein menschliches Wesen ist nicht nur eine biologische Kreatur. Ein menschenwürdiges Dasein schliesst ein, dass diesem Leben schon vor seinem Erscheinen ein würdiger Platz eingeräumt wird, ohne ihm zuzumuten, sich ein Leben lang diesen Platz erkämpfen zu müssen.

Schicksal der Kinder nach abgelehnter Interruption

Autor	STAMM, Baden, 1973	GRENACHER, Basel, 1956	Norm
Zahl der Kontrollierten	128	392	
Nachkontrolliert nach	1-11 Jahren	1-9 Jahren	
Psychosomatisch und somatisch gesund	42%	69%	>80%
Leicht geschädigt (= behandlungsbedürftig)	35%	29%	<10%
Schwer geschädigt (= versorgt)	14%	4%	< 5%
Gestorben	5%	3%	> 3%
Keine Angaben	4%	4%	

BUTLER und BONHAM fanden in Grossbritannien erhöhte Mortalität bei unerwünschten Kindern.

Wirksame Empfängnisverhütung fördern

Die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs wird auf keinen Fall die weitere Verbreitung wirksamer Empfängnisverhütungsmittel stören. Das zeigt u.a. das Beispiel Ostdeutschlands. Dort hat sich die Zahl der Frauen, die die Pille nehmen, trotz der Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs innert Jahresfrist verdreifacht. Aus USA und England ist bekannt, dass Frauen, die sich einem Schwangerschaftsabbruch unterziehen und dabei beraten werden, danach zu sicheren Verhütungsmethoden (Pille, Sterilisation, Spirale) übergehen. Ein Schwangerschaftsabbruch ist in jedem Fall ein ausserordentlich qualvolles Erlebnis. Die Frauen werden deshalb, sofern sie richtig informiert sind, immer die sichere Verhütung vorziehen.

Geschätzte Versagerquote von Verhütungsmitteln:

Pille Einphasenmethode		0,2%
Zweiphasenmethode		1,5%
Minipille		2,5%
Dreimonatsspritze		2,6%
Spirale	0,5 -	5,0%
Vaginalcremen, Tabletten etc.	20,0 -	30,0%
Sterilisation	0,5 -	1,0%
Zeitwahlmethode	20,0 -	40,0%
Kondom	2,0 -	10,0%
Coitus interruptus		35,0%
Scheidendiaphragma, Portiokappe	5,0 -	15,0%

Beratungsstellen - nicht Abratestellen schaffen

In der Schweiz hat schon die Diskussion um die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs die Planung zahlreicher Beratungsstellen bewirkt. Die Einführung der Fristenlösung würde deren Ausführung sicher beschleunigen. Die heute in den meisten Schweizer Städten existierenden staatlichen Familienplanungsstellen haben mehrheitlich eher Abrate- denn Beratungscharakter. Sie werden oft nur von sozial Schwächeren im Moment einer bereits bestehenden unerwünschten Schwangerschaft aufgesucht. Erst wenn diese Familienplanungsstellen eine offene Politik betreiben, was ihnen die Fristenlösung eindeutig ermöglichen würde, können sie echte Beratungsfunktion annehmen und somit das Vertrauen der Frauen gewinnen. Diese Stellen müssten den Auftrag erhalten, der ratsuchenden Frau zu einem freien Entscheid, den sie selbst zu verantworten hat, zu verhelfen. Im Sinne einer Bewusstseinsbildung sollten mit ihr die möglichen Lösungen durchbesprochen werden. Ihre Motive und etwaigen Bedenken müssten ernstgenommen und von neutraler Warte aus gegeneinander abgewogen werden. Wenn ein Druck durch Aussenstehende, z.B. den Ehemann fest-

gestellt würde, müsste dieser in das Gespräch einbezogen werden.

Den zu schaffenden Beratungsstellen kommen gemäss Vorschlägen von Fachleuten folgende Aufgaben zu:

- Fachliche Beratung über Empfängnisverhütung
- Aussprachemöglichkeit im Falle von Schwangerschaft und Entscheidungshilfe ohne Druckausübung
- Im Falle der Annahme des Kindes: Information bezüglich Sozialleistungen (Pflichten des Arbeitgebers, Möglichkeiten des Bezugs einer finanziellen Unterstützung vom Staat, Gemeinde oder Hilfswerken, Hinweise auf Tagesheime, Pflegeplätze, Wohnungen für alleinstehende Mütter etc.)
- Information über Vorteile und Gefahren der Adoption
- Information über den Ablauf eines Schwangerschaftsabbruchs
- Information über die Sterilisation und ihre Konsequenzen
- Nachbetreuung nach durchgeführtem Schwangerschaftsabbruch oder ausgetragener Schwangerschaft

Die Initiative verzichtet bewusst auf eine obligatorische Beratung. Dadurch würde das Verfahren unverhältnismässig kompliziert. - Dass ferner eine aufgezwungene Beratung wenig fruchtet, beweisen Erfahrungen in Dänemark und in anderen Ländern. Die Eidg. Expertenkommission hatte deshalb keine obligatorische Beratung vorgesehen. Hingegen sollte selbstverständlich jede Frau die Möglichkeit haben, sich freiwillig beraten zu lassen.

Rückständige Schweizer Gesetzgebung

Eine Fristenlösung haben: USA (bis 6 Monate), Schweden, Frankreich, Oesterreich, Dänemark, Ostdeutschland, Russland, China, Tunesien.

Praktisch auch Holland (obwohl nicht laut Gesetz).

Eine sehr liberale Indikationenlösung mit sozialer Indikation haben u.a. die BRD, Norwegen, Finnland, England, die meisten Oststaaten, Indien, Japan. Liberalisierungen sind auch in Italien im Gange.

Der grössere Teil der Weltbevölkerung und der westlichen Welt lebt also mit weitaus liberaleren Gesetzen als die Schweiz.

Abtreibungstourismus

Von Seiten der Gegner der Fristenlösungsinitiative wurden verschiedentlich Unkenrufe laut, die unser Land nach evtl. erfolgter Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs bereits als Abtreibungsdorado sehen wollen. Die SP-Nationalrätin Doris Morf machte in der Nationalratsdebatte klar, dass der sogenannte Abtreibungstourismus nicht erst zu erwarten sei, sondern im Schweizer Binnenverkehr sowie auch von der Schweiz aus Richtung Holland oder England schon lange heftig blühe. In Grossbritannien sind die Ausländerinnen-Zahlen bereits stark rückläufig. Dies ist vor allem auf die weitgehend liberalisierten Abtreibungsgesetze in Frankreich, der Bundesrepublik und in Oesterreich zurückzuführen. In etwa 16 holländischen Privatkliniken ist es für Ausländerinnen seit einigen Jahren möglich, Schwanger-

schaftsabbrüche bis zur 10. Schwangerschaftswoche zum Einheitspreis von ca. Fr. 300.-- vorzunehmen. Die Schweiz wäre wohl kaum mehr sehr konkurrenzfähig!

Schweizer "Wanderwege"

Der auf verschiedene Art interpretierbare Artikel 120 wird in 19 Kantonen quasi ignoriert. Während in den liberaleren Stadtkantonen auch psychische und soziale Notstände in die erlaubte "medizinische Indikation" miteinbezogen werden, wird in den konservativen Gegenden der Schweiz auch bei schwerer Gefahr für die Frau kaum eine Schwangerschaft abgebrochen. Diese enorme Rechtsungleichheit zwischen den Kantonen wird durch das Tabu, verschlimmert, mit dem die Aerzteschaft ihren Helferwillen oder -unwillen auf diesem Gebiet verschleiert.

Viele Mediziner lösen das auf sie zukommende Problem, indem sie die Schwangere - lässt sie sich nicht zum Austragen der Frucht umstimmen - zu einem als liberal bekannten Kollegen in die nächste Stadt oder gar ins Ausland schicken.

Unzählige Schweizer Frauen könnten ein Liedchen davon singen, wie sie sich durch den Drohfinger eines Arztes, der nicht einmal bereit war, ihnen die ihm wohlbekannte Liste der abtreibungswilligen Kollegen bekanntzugeben, von ihrem Vorhaben abhalten liessen und unter widrigsten Umständen ein von niemandem erwünschtes Kind zur Welt brachten. Andere Schlechtinformierte flüchten in die Illegalität und suchen dubiose Helfer auf.

Dies ist die Realität des Schweizer Abtreibungstourismus, wie er heute im Gang ist. Die Einführung der Fristenlösung würde viele Frauen vor solch zermürbenden Wanderschaften bewahren. Gestützt auf das ihr damit vom Gesetz her zustehende Recht, könnte auch die einfache Frau dem Arzt gegenüber statt als Bittstellerin, als ebenbürtige Diskussionspartnerin auftreten.

Was die Fristenlösungsinitiative fordert

Die Fristenlösung ist im Februar 1976 mit rund 68'000 Unterschriften zustande gekommen. Sie wird von einem überparteilichen Patronatskomitee unter dem Vorsitz des liberalen Genfer Nationalrates und Arztes Dr. André Gautier unterstützt.

Der Initiativtext

Artikel 34 novies. - Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn er durch einen zur Ausübung des Berufes zugelassenen Arzt, innert zwölf Wochen nach Beginn der letzten Periode und mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren ausgeführt wird. Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

Der Bund trifft in Zusammenarbeit mit den Kantonen die nötigen Massnahmen zum Schutze der schwangeren Frau und zur Förderung der Familienplanung.

Die Initiative setzt nur 3 Bedingungen für den straflosen Schwangerschaftsabbruch voraus: die Einhaltung der Frist, die Ausführung durch einen Arzt, (freie Arztwahl!) und die schriftliche Zustimmung der Schwangeren. Auf weitere Vorschriften wurde bewusst verzichtet.

Warum gerade 12 Wochen?

Diese Frist wurde gewählt, weil bis dahin der Eingriff relativ einfach und ungefährlich ist. Die Frist lässt sich auch biologisch begründen: mit 12 Wochen ist eine erste Entwicklungsphase abgeschlossen (bis zum 3. Monat spricht man vom Embryo, später vom Foetus).

Der Initiativtext stellt auf den Beginn der letzten Periode ab (eigentliche Schwangerschaftsdauer demnach nur ca. 10 Wochen), weil dieser in der Regel genau bekannt ist - im Gegensatz zum Zeitpunkt der Empfängnis! Im Zweifelsfall kann der Arzt die Schwangerschaftsdauer mit ziemlicher Genauigkeit feststellen - jedenfalls genauer und objektiver als das Vorliegen einer sozialen oder psychiatrischen Indikation!❗

Nach Ablauf der 12 Wochen bleibt das bisherige Gesetz anwendbar (medizinische Indikation.)

Der zweite Abschnitt der Initiative stellt den ganzen Problemkreis in einen sozialpolitischen Rahmen. Die Initiative fordert ein Massnahmenpaket mit dem EINEN ZIEL: Schutz der schwangeren Frau. (Im Gegensatz zur Vorlage des Bundesrates, die den Schutz der Schwangerschaft vorsieht.)

Die Bundesverfassung (Art. 34 quinquies) sieht bisher den Familienschutz, den sozialen Wohnungsbau und die Mutterschaftsversicherung vor. Die Forderungen der Initiative gehen darüber hinaus: Der Bund wird einerseits aufgefordert, seine bisherigen Kompetenzen auszuschöpfen und bei allen seinen Gesetzeswerken die Belange der schwangeren Frau zu beachten (Ausbau der bestehenden Gesetze, wie Arbeitsrecht etc.; wie z.B. Beratungsstellen, Alimentenbevorschussung, Verpflichtung der Krankenkassen zur Uebernahme der Kosten, Schwangerschaftszulagen etc.) Er erhält einen völlig neuen Auftrag in bezug auf die Familienplanung (Beratungsstellen, Sexualerziehung etc.).

Was passiert, wenn die Fristenlösung abgelehnt wird?

Grossangelegte Umfragen ergaben, dass nur ein kleiner Teil von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wirklich darüber Bescheid weiss, was es bedeutet, wenn anstatt die Fristenlösung die von den Eidgenössischen Räten vorgesehene Indikationenlösung zum Zuge kommt.

Damit wäre nach Ansicht vieler der guteidgenössische Kompromiss oder gar das Ei des Kolumbus gefunden. Sogar unter den Anhängern der Fristenlösung gibt es einige, die meinen, dieser bundesrätliche Vorschlag sei so schlecht nicht, und wenn die Fristenlösung in der kommenden Volksabstimmung am Ständemehr scheitern sollte, so habe man dann mit der sozialen Indikation zumindest eine halbwegs akzeptable Lösung.

Diese Meinung ist aber eine gefährliche Illusion. Hüten wir uns, auf die Anpreisungen hereinzufallen. Weder ist diese Lösung gegenüber heute "erweitert", noch ist sie sozial, denn sie wird nichts an den heutigen Misständen und sozialen Ungerechtigkeiten ändern.

Der Gesetzesentwurf des Parlamentes bringt gegenüber der Praxis in liberalen Kantonen keine Verbesserung. Vielmehr ist der Text präziser formuliert als das heutige Gesetz, und es ist sicher, dass die liberalen Kantone und Aerzte in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt würden. - Die konservativen Kantone hingegen werden sich kaum veranlasst sehen, ihre bisherige restriktive Praxis wesentlich zu ändern. Die Kontrolle der Gutachter würde verschärft. Das Verfahren würde noch komplizierter und langwieriger. Zusätzlich zu den 2 Aerzten braucht es bei der sozialen Indikation noch den Bericht eines Sozialarbeiters; also: 3 Amtspersonen!

Kurz: der Vorschlag bringt keinen Fortschritt, sondern eher einen Rückschritt. Der unwürdige und unerträgliche Ist-Zustand wird sich höchstens noch verschlimmern.

35 Jahre Erfahrung mit der Indikationenlösung haben wahrlich zur Genüge gezeigt, dass auf diese Weise das Problem nicht gelöst werden kann! Die nun vorgeschlagene Scheinlösung kann für uns deshalb nicht annehmbar sein. Umsoweniger als sie der Frau nach wie vor die Entscheidung vorenthält, ob und wann sie ein Kind haben möchte.

Sollte die Fristenlösungsinitiative von Volk und Ständen abgelehnt werden, so wird man sich überlegen müssen, ob nicht gegen diesen unbrauchbaren Gegenvorschlag das Referendum ergriffen werden muss. Würde das Gesetz dann ebenfalls abgelehnt, so wäre wenigstens der Weg wieder offen zu einem neuen Anlauf.

Inzwischen heisst es: voller Einsatz für die Fristenlösung! Sie allein kann aus der unerträglichen Situation herausführen.



Eine ausführliche Information zum Thema Schwangerschaftsabbruch in der Schweiz bietet die 80 Seiten umfassende Broschüre

Unerwünscht schwanger – was tun?

von Elfi Schöpf

erschieden im Z-Verlag, Basel,
zum Preis von Fr. 9.80.
Auslieferung: Buch 2000,
Postfach 36, 8910 Affoltern a. A.

Das Buch macht auf die Ungerechtigkeit der in der Schweiz geltenden Bestimmungen aufmerksam. Neben authentischen Aussagen von Frauen über ihre demütigenden Erlebnisse bei legalen und illegalen Abtreibungen informiert die Broschüre über die Verhältnisse im Ausland und die dortigen Möglichkeiten auch für Schweizer Frauen. Sie zeigt auch die Bestrebungen um die Liberalisierung der Gesetzgebung über den Schwangerschaftsabbruch auf der schweizerischen politischen Bühne auf. – Der Schwangerschaftsabbruch wird nicht als Mittel der Geburtenregelung propagiert, sondern als letzter Schritt in einer ausweglosen Situation.

Weitere Unterlagen

wie Kleber und
Flugblätter zu
beziehen bei:

Frau A. Rey (SVSS)
Grabenstrasse 21
3052 Zollikofen

FRISTENLOESUNG

MEINUNGEN UND TATSACHEN - PRO UND KONTRA

Die Gegner sagen:

1. Das Leben beginnt mit der Befruchtung

2. Der Embryo ist bereits ein Mensch. Alle Anlagen sind schon vorhanden.

3. Abtreibung ist Mord.

Wir antworten:

Wissenschaft, Theologie, Philosophie haben sich eh und je über den Lebensbeginn gestritten. Nach Ansicht namhafter Biologen (u.A. Nobelpreisträger François Jacob) begann Leben als solches einmal vor Jahrmillionen. Auch das menschliche Leben entwickelt sich stufenweise. Bereits Spermien und Eizelle sind menschliches Leben. Mit der Befruchtung ist lediglich eine neue Stufe erreicht, eine weitere mit der Einnistung des Eis in der Gebärmutter. Drei Monate dauert dann die embryonale Entwicklung, später spricht man vom Fötus bis zur Geburt.

Je die Hälfte der Anlagen ist bereits in Spermien und Eizelle vorhanden. Sind sie deshalb halbe Menschen? Wann Menschsein beginnt, wie der Embryo einzustufen ist im Vergleich zum Menschen und zu andern Werten, ist nicht eine wissenschaftliche sondern eine philosophische Frage, eine Frage des Glaubens und der persönlichen Einstellung. Es ist nicht Sache des Strafrechtes, hier einer Meinung, einem Dogma (der Embryo ist ein Mensch) den Vorzug zu geben. Es ist auch nicht vereinbar mit der in der Verfassung garantierten Meinungs- und Gewissensfreiheit.

Eigentliches Menschsein beginnt auch nach kirchlicher und rechtlicher Auffassung mit der Geburt. Fehlgeburten erhalten kein kirchliches Begräbnis. Das Schweiz. Zivilgesetzbuch setzt den Beginn der Persönlichkeit mit der Geburt an (§ 31). Menschsein ist nicht bloss biologisches Leben sondern heisst, in eine menschliche Beziehung aufgenommen werden können.

Wäre der Embryo ein Mensch, so müsste in der Tat jeder Schwangerschaftsabbruch wie eine vorsätzliche Tötung bestraft werden. Auch eine Indikationenlösung wäre dann abzulehnen! Das geltende Recht unterscheidet jedoch zwischen Mord, Tötung, Kindstötung und Abtreibung: es wertet also Mensch und Embryo nicht gleich.

Die Gegner sagen:

4. Das Recht auf Leben ist ein grundlegendes Menschenrecht.
5. Das Ungeborene muss unter allen Umständen strafrechtlich geschützt werden.
6. Der Mensch darf sich nicht zum Richter über Leben und Tod erheben.
7. Manches Genie wäre nie geboren worden, wir selbst vielleicht auch nicht, wenn es unseren Müttern freigestanden hätte abzutreiben.
8. Das Ungeborene empfindet schon heftige Schmerzen.
9. Von der Freigabe der Abtreibung zur Euthanasie und den Methoden des 3. Reiches ist nur ein kleiner Schritt.

Wir antworten:

Bundesrat Brugger: "Die Menschenrechtskonvention schliesst das ungeborene Leben nicht ein." Schützenswert sind vor allem die Lebensrechte der Frau, nicht nur die biologischen, sondern auch die geistig - seelischen. Dem "Recht auf Leben" des Ungeborenen setzen wir das Recht auf Liebe des Kindes entgegen. Das Recht auf Geburtenregelung ist auch ein Menschenrecht!

Illusion zu glauben, ungeborenes Leben lasse sich mit Strafgesetzen wirksam schützen.

Abgetrieben wird so oder so. Zum Teil mit fragwürdigen psychiatrischen Gutachten, zum Teil illegal. Sollen Frauen, die in der Verzweiflung abgetrieben haben, zu allem Elend noch eingesperrt werden? (Übrigens: der Mann wird nicht bestraft!)

Strafe nützt niemandem! Viel sinnvoller wäre besserer Schutz des geborenen Lebens.

Bei einer Indikationenlösung ist der Arzt "Richter über Leben und Tod". Wir fordern, dass die Frau als direkt Betroffene das Recht hat zu entscheiden. Dazwischen gibt es keinen moralischen Unterschied.

Viel wahrscheinlicher wäre mancher Verbrecher und Alkoholiker nie geboren worden. Hätten unsere Mütter die Pille gekannt, wären wir vielleicht auch nie dagewesen, und niemand würde uns vermissen. Die Frage ist: muss die Frau Schwangerschaft und Geburt schicksalhaft über sich ergehen lassen oder sollen Geburten möglichst geplant und erwünscht und freudig erwartet werden?

Das ist eine Lüge. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass der Embryo zwar bereits auf gewisse Einflüsse von aussen reagiert, doch sind das bloss Reflexe. Bewusst schmerzempfindlich ist auch das Neugeborene noch nicht, da die Grosshirnrinde noch nicht funktionstüchtig ist.

Der Embryo ist noch nicht ein Mensch. Es ist deshalb absurd, Abtreibung und Euthanasie auf eine Ebene zu stellen. Gerade die Indikationenlösungen unterscheiden zwischen "wertem und unwertem" Leben.

Bezeichnenderweise stand im Hitler - Deutschland auf Abtreibung Todesstrafe.

Die Gegner sagen:

10. Für einen Schwangerschaftsabbruch müssen gewichtige Gründe vorliegen, er muss "indiziert" sein. Der Entscheid muss sorgfältig und gewissenhaft durch einen Arzt getroffen werden.
11. Die Frau ist in den ersten Schwangerschaftsmonaten labil und ablehnend. Später stellt sie sich dann positiv ein. Sie wäre durch den Entscheid überfordert.
12. Die Frau wäre schuldlos dem Druck von Drittpersonen ausgeliefert. Es würde oft in der ersten Panik abgetrieben.
13. Der Mann hätte nichts mehr zu sagen!
14. Mit der Fristenlösung würde verantwortungslos, ohne Grund, aus blosser Bequemlichkeit und Egoismus abgetrieben. (Z. B. wegen einer geplanten Reise). Dem Missbrauch wäre Tür und Tor geöffnet.

Wir antworten:

Jeder Arzt urteilt nur nach seiner persönlichen Einstellung und seinem Ermessen. Ein Arzt müsste Prophet sein, wollte er mit Sicherheit voraussagen, welche Auswirkungen Schwangerschaft und Geburt auf das weitere Leben der Schwangeren haben werden. Jede Begutachtung ist deshalb willkürlich und fragwürdig. Was ein gewichtiger Grund ist, kann am besten die Frau selbst abwägen, die schliesslich ihr ganzes Leben für ein Kind umstellen und die Folgen tragen muss. Ethisch entscheiden kann nur, wer auch die Verantwortung für den Entscheid übernimmt.

Bei vorerst unerwünschter Schwangerschaft ist der später manchmal beobachtete "Gesinnungswandel" weit öfters ein erzwungenes Sich-Abfinden mit einer nicht mehr abwendbaren Situation als ein freudiges Annehmen. Auch eine Indikationenlösung kann die Frau letztlich nicht von der Entscheidung entbinden. Der Entscheid zum Kind ist übrigens mindestens so schwerwiegend wie derjenige zum Schwangerschaftsabbruch.

In den meisten Fällen dürften die Interessen der Partner übereinstimmen. Laut einer Untersuchung im Kt. Genf wurde nur in 1% der Fälle vom Partner oder der Familie Druck ausgeübt. Durch eine offene Aussprache und Beratung durch eine Beratungsstelle oder den Arzt können solche Fälle (wie bisher!) abgeklärt und übereilten Panik-Entscheiden vorgebeugt werden. Heute übt die Strafandrohung einen Druck auf die Frau aus, dem sie allzuoft in die Illegalität ausweicht.

Wenn zwischen den Partnern ein gutes Verhältnis herrscht, werden sie die Situation auch zusammen besprechen. Andernfalls sollte der Mann tatsächlich kein Mitspracherecht haben, da so oder so in erster Linie die Frau Folgen und Verantwortung zu tragen hat.

Im Gegenteil, mehr Freiheit heisst mehr Verantwortung. Normalerweise trägt jede Frau den Wunsch zum Kind in sich. Wenn sie eine Schwangerschaft ablehnt, so hat sie schwerwiegende Gründe. Schwangerschaftsabbruch ist sicher nie ein Plausch. Die Mehrzahl der Frauen handelt aus Sorge um die Zukunft des Kindes, der Familie.

Die Gegner sagen:

15. Die Fristenlösung würde zu völliger Haltlosigkeit und Sittenzerfall führen.

16. Schwangerschaftsverhütung, nicht Abbruch.

Wir antworten:

Ist es Bequemlichkeit, wenn eine Frau sich nicht stark oder reif genug fühlt, die Verantwortung für ein Kind auf sich zu nehmen, wenn sie ihre Ausbildung, ihren Beruf, nicht aufgeben möchte? Unter oberflächlichen Gründen verstecken sich meist tiefere. Natürlich gibt es die Verantwortungslosen auch - würden sie gute Mütter abgeben?

Hinter dieser Argumentation versteckt sich Sexualfeindlichkeit und der Gedanke des "Kindes als Strafe für verantwortungsloses Sexualverhalten"! Erfahrungsgemäss verhindert aber Angst vor Schwangerschaft kaum je sexuelle Beziehungen.

Der Wandel zu einer offeneren Einstellung zur Sexualität (die auch die Kirchen bejahen) hat sich seit Jahrzehnten ganz ohne Freigabe der Abtreibung vollzogen. Exzesse hat es schon immer gegeben.

Es erübrigt sich zu betonen, dass Verhütung immer besser ist als ein Schwangerschaftsabbruch.

Die ideale Methode ist noch nicht gefunden: Sterilisation kommt nicht für jedermann in Frage, nicht jede Frau erträgt die Pille oder die Gebärmutter schleife, die anderen Methoden geben nicht volle Sicherheit.

Halb- und Unwissen, Vorurteile und Aengste sind noch weit verbreitet. Moralische und psychologische Hemmungen hindern oft Aerzte und Frauen, eine wirksame Methode zu empfehlen oder zu wählen und konsequent anzuwenden.

Ein Fehler, kann jeder Frau und jedem Mann unterlaufen. Ein grosser Teil unerwünschter Schwangerschaften entsteht während dem Absetzen der Pille. (Nach Untersuchung der Universität Lausanne: 1/3 der Anträge auf Schwangerschaftsabbruch). Für eine vollverantwortliche Elternschaft und Geburtenplanung müssen "Versager" korrigierbar sein.

Im übrigen sind Abtreibung und Verhütung schon heute nicht mehr klar voneinander trennbar: Gebärmutter schleife und "Pille danach" (morning after pill) wirken abtreibend. Die Forschung geht weiter in dieser Richtung. (Absaugen oder Prostaglandin-zäpfchen bei Ausbleiben der Periode).

Die Gegner sagen:

17. Die Verhütung würde vernachlässigt, und stattdessen immer wieder abgetrieben.

18. Soziale Massnahmen, nicht Abbruch.

19. Adoption statt Schwangerschaftsabbruch!

Wir antworten:

Aus USA und England weiss man, dass die Frauen aus ihren Fehlern lernen und nach einem Abbruch und guter Beratung mit wenigen Ausnahmen zu sicheren Methoden der Verhütung (Pille, Sterilisation, Gebärmutter-schleife) übergehen. Es ist nur ein kleiner Prozentsatz von Frauen, die mehrmals abbrechen lassen. In Ostdeutschland hat sich die Zahl der Frauen, die die Pille nehmen, trotz Fristenlösung innert Jahresfrist verdreifacht. Ein Schwangerschaftsabbruch ist ein qualvolles Erlebnis. Verhütung wird deshalb von den Frauen immer vorgezogen werden, vorausgesetzt, sie ist leicht zugänglich. Die Initiative fordert die Förderung der Familienplanung. Sie wird deshalb in dieser Richtung einen starken Impuls geben.

Soziale Massnahmen fordert auch die Initiative. Es dürfte in einem Wohlfahrtsstaat tatsächlich nicht mehr vorkommen, dass sich eine Frau aus finanziellen und anderen materiellen Gründen zum Abbruch gezwungen sieht. Doch in den meisten Fällen spielen eben auch noch andere Gründe mit, denn Mutterschaft ist nicht nur ein finanzielles Problem. Was von all den Forderungen und Versprechungen politisch realisierbar sein wird, bleibt abzuwarten. Bei der heutigen Finanzknappheit des Staates darf man eher skeptisch sein.

3.4 der Schwangeren, bei denen sich Adoption im Interesse des Kindes aufdrängen würde, lehnen es ab, das Kind wegzugeben. Sicher ist in vielen Fällen Adoption die beste Lösung. Oft erweist sie sich aber auch für Adoptiveltern und -kinder als problematisch. Für die leibliche Mutter ist Adoption eine schwere Lösung: mehr als die Hälfte der Frauen, die das Kind weggeben, bereuen es später! (Prof. Stamm) Ist es zumutbar, die Frau zum blossen Gefäss für ein Kind zu machen, das einer Anderen gehören soll? Es ist zwar tragisch, wenn eine Frau sich sehnlich ein Kind wünscht und keines bekommt. Das ist aber kein Grund, eine andere Frau unglücklich zu machen.

Die Gegner sagen:

20. Aus einem anfangs unerwünschten wird oft später ein geliebtes Kind.
21. Durch eine einheitliche Handhabung des geltenden Gesetzes in der ganzen Schweiz liessen sich die Missstände beheben. Wozu die Gesetzesänderung?
22. Die vom Bundesrat und Parlament vorgeschlagene "erweiterte" Indikationslösung (Schwangerschaftsabbruch aus sozialen Gründen) würde Abhilfe schaffen.

Wir antworten:

Das mag vorkommen, doch psychiatrische Untersuchungen zeigen, dass Wunschkinder, die mit Freuden empfangen, getragen und geboren wurden, in jedem Fall bessere Voraussetzungen im Leben haben. (Forssman + Thuwe, u.a.) "Nahezu die Hälfte der unerwünschten Kinder wiesen dermassen schwere psychische Schäden auf, dass sie als behandlungsbedürftig gelten mussten" (H. Stamm).

Der Grossteil der Heimkinder, der misshandelten Kinder, der Kriminellen, der Drogensüchtigen stammen aus zerrütteten Verhältnissen und waren von Anfang an unerwünscht. Die Säuglingssterblichkeit bei unehelichen ist fast doppelt so hoch wie bei ehelichen Kindern.

Es ist nicht denkbar, dass sich z. B. das liberale Genf und das konservative Schwyz auf einer gleichen Linie finden könnten, ebensowenig wie je sämtliche Aerzte den Begriff "Gesundheit" gleich interpretieren werden. Die Fristenlösung hingegen würde eine klare rechtliche Situation schaffen.

Dieser Vorschlag ist ein Rücktritt:

- für den Schwangerschaftsabbruch aus sozialen Gründen braucht es danach eine "schwere soziale Notlage". Für liberale Kantone wäre dies eine Einschränkung. Sie interpretierten das bisherige Gesetz gemäss dem Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation (Gesundheit = ein Zustand völligen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens). Konservative Kantone dürften sich kaum veranlasst sehen, ihre restriktive Praxis wesentlich zu ändern.
- schärfere Kontrolle der Gutachten: allzu "large" Gutachter könnten kaltgestellt oder bestraft werden.
- noch komplizierteres Verfahren, noch mehr Zeitverlust: zusätzlich zu den zwei Aerzten braucht es bei der sozialen Indikation noch den Bericht eines Sozialarbeiters.
- die eugenische (kindliche) und juristische Indikation (Vergewaltigung) wurde in liberalen Kantonen längst zugelassen.

Die Frau kann nach wie vor nicht selbst entscheiden. Die Ungerechtigkeiten und illegalen Abtreibungen würden nicht eingedämmt.

Die Gegner sagen:

23. Auch die Fristenlösung wird die soziale Gerechtigkeit nicht gewährleisten: steigende Nachfrage, steigende Preise.
24. Die Krankenkassentarife müssten erhöht werden. Die Gegner des Schwangerschaftsabbruchs wollen nicht für solche Eingriffe zahlen helfen.
25. Die Dunkelziffer wird hochgespielt.
26. Mit dem Argument der Dunkelziffer könnte man auch die Strafe auf Ladendiebstählen und Verkehrsdelikten, abschaffen.
27. Die illegalen Abtreibungen nehmen auch in jenen Ländern nicht ab, die den Schwangerschaftsabbruch liberalisiert haben. Die legalen Abbrüche hingegen steigen ins Uferlose.

Wir antworten:

In holländischen Kliniken, wo die Fristenlösung praktiziert wird, kostet der Eingriff nur ca. 300 Franken. Schwarzmarkt - Preise (bis zu 3'000 Franken) können nur für illegale Operationen verlangt werden.

Die Kosten dürften niedriger sein als diejenigen für die Nachbehandlung illegaler Abtreibungen und für Geburten sowie für soziale Einrichtungen für unerwünschte Kinder. Wir müssen auch für andere Krankheitsfolgen zahlen helfen, deren Ursachen wir ablehnen: übermässiges Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum, fahrlässig verschuldete Verkehrsunfälle usw.

Sicher weiss man, dass jedes Jahr einige Tausend Schweizerinnen ins Ausland fahren. Mehrere Tausend werden nach einer illegalen Abtreibung in Spitälern nachbehandelt, ein mehrfaches davon benötigt keine Nachbehandlung. Die Eidg. Experten - Kommission schätzte 20'000 Abtreibungen.

Ladendiebstähle und Verkehrsdelikte sind kontrollierbar, nicht aber die Abtreibung. Der Schwangerschaftsabbruch ist ein sog. "Weltanschauungsdelikt". Ein wachsender Teil der verantwortungsbewussten Bevölkerung betrachtet den Schwangerschaftsabbruch nicht mehr als Straftat sondern als eine zwar schwerwiegende, aber in den privaten und persönlichen Bereich gehörende Entscheidung. Die Interessen der Gesellschaft oder von Drittpersonen werden dabei nicht tangiert.

Erwartungsgemäss stieg die Zahl der legalen Abbrüche in diesen Ländern anfänglich stark an, stabilisierte sich dann aber oder nahm sogar wieder ab (z.B. Japan, England seit 1974). Die illegalen Abtreibungen sind in fast allen diesen Ländern stark zurückgegangen. Beweis: Rückgang der Todesfälle und Spitaleintieferungen. Laut Angaben aus Dänemark, Schweden und Ostdeutschland sind dort illegale Abtreibungen praktisch verschwunden.

Die Gegner sagen:

28. Aerzte und Pflegepersonal würden nicht mitmachen. Aerzte sind geschult Leben zu erhalten, nicht zu zerstören.
29. Es würden zu wenig Spitalbetten zur Verfügung stehen.
30. Die Gewissensfreiheit der Aerzte wäre nicht mehr garantiert.

Wir antworten:

Die Todesfälle nach illegalem Abort nahmen von rund 23 in den Jahren vor der Freigabe auf 0 im Jahr 1974 ab. Die Spitaleinlieferungen nach Abort (illegal und spontan) gingen innert 3 Jahren um die Hälfte zurück, wobei die restlichen zur Hauptsache echte Fehlgeburten sein dürften.

ACHTUNG: die Oststaaten sind aus verschiedenen Gründen kaum vergleichbar. Z.B. gibt es kaum wirksame Verhütungsmittel.

In keinem Land ist bisher die Fristenlösung an Aerzten und Spitalpersonal gescheitert. Die Meinung der Aerzte ist überall zunehmend liberal geworden. Laut Umfragen gibt es auch in der Schweiz genügend liberal und sozial gesinnte Aerzte, die sich nicht zum Richter berufen fühlen, sondern in erster Linie für die Erhaltung der Lebensqualität von Mutter und Kind verantwortlich fühlen.

Nach offiziellen Statistiken werden in England heute prozentual nicht mehr Spitalbetten durch Abortfälle belegt als früher. Der grösste Teil der Schwangerschaftsabbrüche kann ohne Spitalaufenthalt vorgenommen werden.

Der Verband Schweiz. Krankenanstalten (VESKA) schreibt in seiner Vernehmlassung:

"Auf grund der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen glauben wir, dass auch die Fristenlösung keine wesentlich spürbaren Auswirkungen auf die Bettenbelegung und auf den Betrieb der Spitäler hätte".

Im Gegenteil, die Aerzte hätten mehr Freiheit, nach ihrer persönlichen Ueberzeugung zu handeln und ihren Patientinnen zu helfen. Kein Arzt und keine Schwester kann andererseits gezwungen werden, bei einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.

Die Gegner sagen:

31. Ein Schwangerschaftsabbruch ist in jedem Fall ein gefährlicher Eingriff mit gesundheitlichen Folgen. 30% oder mehr der Frauen erleiden Komplikationen und Spätschäden.

32. Ein Schwangerschaftsabbruch führt zwangsläufig zu Schuldgefühlen bei der Frau und zu psychischen Schäden.

Wir antworten:

Ein legaler Eingriff durch einen geübten Arzt im frühen Schwangerschaftsstadium ist laut unzähligen Statistiken weit weniger gefährlich als eine Abtreibung, aber auch weniger gefährlich als eine normale Geburt: Sterblichkeit beim Schwangerschaftsabbruch: rund 3 auf 100'000 Eingriffe, bei der Geburt: 18 auf 100'000 Geburten. Die bisher umfassendste Untersuchung über Komplikationen (70'000 Schwangerschaftsabbrüche) stammt aus den USA (Tietze:) Ernste Komplikationen kommen bei zirka 1% der Eingriffe vor. Leichte Komplikationen (inkl. Übelkeit, leichtes Fieber u. ä.): ca. 10% (Geburt: 15%). Eine gegenüber der Geburt erhöhte Gefahr von Spätschäden (Sterilität, nachteilige Auswirkung auf spätere Schwangerschaft und Geburt usw.) ist laut einer Uebersicht der Weltgesundheitsorganisation (WHO) über Weltliteratur namentlich bei Anwendung der Saugmethode nicht erwiesen.

ACHTUNG: die Gegner zitieren oft Zahlen aus einzelnen herausgegriffenen Studien, deren Hintergrund immer hinterfragt werden muss (Zustand der untersuchten Frauen, Methode, Schwangerschaftsstadium etc).

Unzählige seriöse Nachuntersuchungen aus der ganzen Welt belegen, dass die psychische Belastung durch unerwünschte Schwangerschaft und Geburt in der Regel viel grösser ist als durch einen legalen Schwangerschaftsabbruch. Die meisten Frauen empfinden Erleichterung. Wenn leichte psychische Reaktionen oder Schuldgefühle auftreten, so sind sie meist nur vorübergehender Natur und zu einem grossen Teil umstände- und gesellschaftsbedingt oder durch moralisierende Vorhaltungen durch Schwestern und Aerzte verursacht. Schwere psychische Reaktionen sind sehr selten und die betroffenen Frauen sind genau dieselben, die auch mit einer Schwangerschaft nicht fertig geworden wären und bei denen der Abbruch deshalb angezeigt war.

Die Gegner sagen:

33. Die Oststaaten sind wegen ihrer schlechten Erfahrungen wieder zu strengen Gesetzen zurückgekehrt.

34. In der Schweiz ist die Geburtenzahl stark rückläufig. Gibt man jetzt noch die Abtreibung frei, so gibt man unser Volk dem Aussterben preis. Die AHV würde gefährdet.

Wir antworten:

Die Erfahrungen zeigen, dass dann am wenigsten Schuldgefühle auftreten, wenn die Frau selbst, in voller Kenntnis der Dinge, entscheiden kann.

In Russland gilt seit 1955, in Ostdeutschland seit 1972 eine Fristenlösung. Einige andere Oststaaten haben ihre Gesetze aus bevölkerungspolitischen Gründen wieder etwas eingeschränkt, besitzen aber immer noch relativ weite Indikationslösungen. In Rumänien haben nach Rückkehr zu einem engeren Gesetz die illegalen Abtreibungen prompt wieder zugenommen. Die Todesfälle durch Abort haben sich in wenigen Jahren verfünffacht.

Die Geburtenrate hängt noch viel mehr von anderen Faktoren ab als von der Abtreibungsgesetzgebung. In der Schweiz ist sie heute schon sehr niedrig, und würde deshalb nach Ansicht der Fachleute (Hägmann, Hauser) durch die Fristenlösung kaum beeinflusst. Ausserdem wäre eine langsame leichte Abnahme der Schweizer Bevölkerung alles andere als bedenklich, gehört die Schweiz doch nach Ansicht der Umweltfachleute zu den am meisten überbevölkerten Gebieten der Erde. Die AHV ist nicht auf ein Bevölkerungswachstum angewiesen (Vize dir. Dr. P. Kunz). Der Geburtenrückgang ist bei den Berechnungen der AHV berücksichtigt. Nicht die Geburtenzahl, sondern Arbeitslosigkeit und Rezession gefährden die AHV.